

Gesetz über das Salzregal

vom 5. Dezember 1974 (Stand 1. Oktober 1975)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 1974¹ Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:²

Art. 1 Regal

¹ Dem Staat allein steht das Recht zu, Salz, Salzgemische mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid sowie Sole zu verkaufen.

² Der Staat kann die Ausübung des Rechts durch Vereinbarung³ einer interkantonalen Körperschaft oder Anstalt⁴ übertragen.

Art. 2 Erwerb von Salz

¹ Salz, Salzgemische und Sole dürfen nur beim Staat, bei der von ihm ermächtigten interkantonalen Körperschaft oder Anstalt⁵ oder bei von ihnen belieferten Wiederverkäufern erworben werden.

Art. 3 Widerhandlungen a) Strafbestimmung

¹ Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole kauft, verkauft oder diesem Gesetz sonstwie zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.⁶

² Gehilfenschaft ist strafbar.

1 ABl 1974, 205.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 23. Oktober 1974, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Dezember 1974; in Vollzug ab 1. Oktober 1975.

3 Siehe GRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf, sGS 851.3; Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz, sGS 851.31.

4 Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle.

5 Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle.

6 Das Strafverfahren richtet sich nach Art. 244 ff. StP (Verfahren vor den Gemeindebehörden), sGS 962.1.

851.1

Art. 4 *b) Ersatz von Gebühren*

¹ Wer dem Staat Regalgebühren vorenthält, hat ihm den Ausfall zu ersetzen, auch wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird.

² Das zuständige Departement⁷ setzt den Ersatzbetrag fest.

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über den Salzhandel als Regal vom 15. Januar 1835;⁸
- b) das Gesetz über den Salzpreis vom 15. März 1965;⁹
- c) Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März 1941.¹⁰

Art. 6 *Vollzugsbeginn*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

7 Finanzdepartement; Art. 24 lit. e GeschR, sGS 141.3.

8 bGS 4, 321.

9 nGS 3, 294.

10 sGS 921.1.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	10-81	05.12.1974	01.10.1975

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.12.1974	01.10.1975	Erlass	Grunderlass	10-81